Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1251

Zusammenstellung

der Beschlüsse der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)

— Drucksachen IV/700, IV/1100 bis IV/1131 —

Unverändert nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß) — Drucksachen IV/1100 bis IV/1131 — bis auf die folgenden Änderungen:

Einzelplan 06
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern
— Drucksache IV/1105 —

❶ **Kap. 06 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

In Tit. 657 — Zuschüsse auf dem Gebiet des Bildungswesens — wird bei a) Studentenförderung der Sperrvermerk aufgehoben.

❷ **Kap. 06 09 — Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln —**

In Tit. 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes — erhält der letzte Absatz des Haushaltsvermerks folgende Fassung:

„Die Jahresrechnung über die Ausgaben des Titels unterliegt nur der Prüfung durch einen Unterausschuß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und der Prüfung durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes. Die Erklärungen des Unterausschusses des Haushaltsausschusses und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes bilden die Grundlage für die Entlastung der Bundesregierung."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einzelplan 23

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

— Drucksache IV/1117 —

❸ **Kap. 23 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

a) Die Zweckbestimmung des Tit. 46 — Einnahmen aus dem Verkauf von Ernährungsgütern an Entwicklungsländer — erhält folgende neue Fassung:

„Einnahmen aus dem Verkauf von Ernährungs- und landwirtschaftlichen Produktionsgütern an Entwicklungsländer"

Folgender Haushaltsvermerk wird ausgebracht:

„Anfallende Einnahmen können zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen im Rahmen des Tit. 572 verwendet werden."

b) Der Tit. 572 — Lieferung von Ernährungs- und landwirtschaftlichen Produktionsgütern an Entwicklungsländer — erhält folgenden zusätzlichen Haushaltsvermerk:

„Mit anfallenden Gegenwertmitteln können zusätzliche Maßnahmen finanziert werden (vgl. Tit. 46)."

Einzelplan 24

Geschäftsbereich des Bundesschatzministers

— Drucksache IV/1118 —

❹ **Kap. 24 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

In Tit. 81 — Erlöse aus der Veräußerung von Anteilsrechten und der Liquidation von Bundesunternehmen — wird der Ansatz von 20 000 000 DM um 23 250 000 DM auf 43 250 000 DM erhöht.

❺ **Kap. 24 03 — Bundesvermögens- und Bauverwaltung —**

Die Zweckbestimmung des Tit. 713 — Berlin-Charlottenburg, ehemaliges Reichssportfeld, Instandsetzungsmaßnahmen ... — wird durch folgenden Haushaltsvermerk erweitert:

„Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen bis zur Höhe von 650 000 DM für künftige Rechnungsjahre einzugehen."

❻ **Kap. A 24 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

Der Ansatz bei Tit. 892 — Kapitalerhöhung bei der Salzgitter AG, Salzgitter — wird von 22 365 000 DM um 23 250 000 DM auf 45 615 000 DM erhöht.

Einzelplan 36
Zivile Notstandsplanung
— Drucksache IV/1129 —

7 **Kap. 36 04 — Notstandsmaßnahmen im Aufgabenbereich des Bundesministers des Innern —**

a) In Tit. 305 — Kosten der personellen Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes — ist folgender Haushaltsvermerk auszubringen:

„Minderausgaben dürfen zur Verstärkung der Mittel bei Tit. 309 verwendet werden."

b) In Tit. 309 — Kosten der Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes — ist folgender Haushaltsvermerk auszubringen:

„Die Mittel dürfen in Höhe der Einsparungen bei Tit. 305 überschritten werden."

Einzelplan 60
Allgemeine Finanzverwaltung
— Drucksache IV/1130 —

8 **Kap. 60 05 — Leistungen des Bundes für Berlin —**

Der Ansatz bei Tit. 571 — Bundesdarlehen — wird von 95 000 000 DM um 23 250 000 DM auf 118 250 000 DM erhöht.

9 **Kap. A 60 05 — Leistungen des Bundes für Berlin —**

Der Ansatz bei Tit. 571 — Bundesdarlehen — wird von 195 000 000 DM um 23 250 000 DM auf 171 750 000 DM vermindert.

Haushaltsgesetz 1963
— Drucksache IV/1131 —

10 § 23 wird wie folgt ergänzt:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 werden jeweils hinter den Worten „Bundesminister der Finanzen" die Worte „, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit" eingefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende neue Nummer 5:

„5. zur Sicherung der Finanzierung von förderungswürdigen Aufbauvorhaben in Entwicklungsländern, wenn dadurch eine Finanzierung mit Haushaltsmitteln vermieden wird."

c) In Absatz 2 wird hinter „7 000 000 000 Deutsche Mark" eingefügt:

„, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 5 auf insgesamt 170 000 000 Deutsche Mark".

11 In § 26 wird folgende neue Nr. 7a eingefügt:

„7a. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung von Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169);".

Bonn, den 9. Mai 1963